

einen rudimentären Überblick über die „Kanzlei“ Raspes gegeben, der sich freilich im wesentlichen in einer bloßen Namensliste von Schreibern und Notaren erschöpft. Indessen liefern bloße Namen und Funktionsangaben lediglich gewisse Indizien für die Mitwirkung des Ausstellers an der schriftlichen Verwaltungstätigkeit. Aufschluß über die tatsächlichen Vorgänge im Rahmen der Institution, die wir „Kanzlei“ nennen und die einen bestimmten Personenkreis umfaßt, dem vor allem die Ausfertigung von Urkunden und Briefen obliegt, gibt allein die empirisch nachvollziehbare Analyse der überlieferten Texte mit dem klassischen Instrumentarium des Schrift- und Diktatvergleichs. Die Berechtigung und Notwendigkeit dieses methodischen Vorgehens ist an dieser Stelle nicht erneut zu begründen; es hat sich vielmehr für die früh- und hochmittelalterliche Epoche entscheidend bewährt und gesicherte Erkenntnisse geliefert¹².

Eine wesentliche Erschwernis der vorliegenden Studie lag in dem Umstand begründet, daß die wissenschaftliche Edition der Landgrafenurkunden im Codex diplomaticus Saxoniae regiae durch Otto Posse nicht über das Jahr 1234 hinausgekommen ist¹³, so daß die Materialien aus der Zeit von 1235 bis 1246 in einem sehr mühsamen Such- und Sammelprozeß zusammengetragen werden mußten, wobei sich freilich Dobeneckers akribisch gearbeitetes Regestenwerk zur thüringischen Geschichte als hervorragender Wegweiser erwies¹⁴.

Mein Dank gilt insbesondere den Archiven und Bibliotheken, namentlich in der DDR, die mir Kopien der im Original erhaltenen Landgrafen- und Königsurkunden zur Verfügung stellten und mir bei der Suche nach der handschriftlichen Überlieferung zahlreicher Inedita behilflich waren. Wenn auch noch einige Lücken zu verzeichnen sind, so eröffnet sich doch

¹²) Vgl. die meisterlichen Präzisierungen durch Th. Schieffer, Die Lothringische Kanzlei um 900, DA 14 (1958) S. 18 ff. für die karolingische Epoche, die verschiedenen Ausführungen von H. Appelt in der Einleitung zur Edition der DD Friedrichs I. Barbarossa Bd. 1 (1975) S. Xf. für das 12. Jahrhundert, die ergiebigen Spezialstudien von P. Zinsmaier (verzeichnet bei Hägermann, wie folgt, S. 424) und meine eigenen Bemerkungen in D. Hägermann, Studien zum Urkundenwesen Wilhelms von Holland. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Königsurkunde im 13. Jahrhundert (AfD Beiheft 2, 1977) S. 6ff.

¹³) Codex diplomaticus Saxoniae regiae 1,3. Urkunden der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen 1196–1234, hg. von O. Posse (1898).

¹⁴) O. Dobenecker, Regesta diplomata necnon epistolaria historiae Thuringiae 3 (1904–1925). Im folgenden zitiert Dob. mit Nummer des Regests.